

Rundschreiben Nr. 19 / 2021 (LNW)

Geschäftsführer
der Landesgruppe

Volker Wente

T 0221 57979-138
F 0221 57979-8138
E wente@vdv.de

28. April 2021

Corona-Pandemie in NRW: Im ÖPNV in NRW sind FFP 2-Masken unabhängig von der Inzidenz stets zu tragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem VDV-Rundschreiben (NRW) passen wir die allgemeinen Ausführungen der Rundschreiben (VA) Nr. 16 und Nr. 17/2021 vom 23. bzw. 27.4.2021 auf die Rechtslage in NRW an.

Die Regelungen der „Bundesnotbremse“ (§ 28b InfektionsschutzG) gelten nur in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz größer als 100 ist. Betrachtet man nur das Bundesrecht, müssten nur hier mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Masken im ÖPNV getragen werden. Von Kreis zu Kreis unterschiedliche Vorgaben wären die Folge. Dies wäre für Verkehre, die Kreisgrenzen überschreiten, kaum vermittelbar.

Das Land NRW hat deshalb die Coronaschutzverordnung NRW angepasst. Nunmehr gilt im gesamten öffentlichen Verkehr in NRW unabhängig von der örtlichen Inzidenz die Pflicht, FFP2-Masken zu tragen. Medizinische oder OP-Masken genügen seit dem 24. April 2021 nicht mehr.

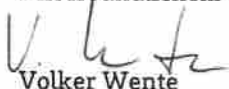
Die FFP 2-Maskenpflicht gilt neuerdings bereits für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und nicht wie zuvor erst ab dem 14. Lebensjahr.

Diese landesrechtliche Verschärfung der „Bundesnotbremse“ ist ausdrücklich gesetzlich zugelassen und ist in § 3 Abs. 1a CoronaSchVO des Landes geregelt.

Zulässig ist nach wie vor der Betrieb von Fahrkartenausgaben oder Service-Centern. Sie sind notwendige Annextätigkeit zum ÖPNV, dessen Betrieb nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich politisch erwünscht ist. Demnach muss ein Fahrgast auch die Möglichkeit haben, Fahrscheine zu erwerben, die nur gegen Vorlage besonderer Nachweise ausgegeben werden, verlorene Gegenstände abzuholen oder vergessene Fahrscheine zur Meidung einer Vertragsstrafe vorzulegen. Hinzu kommt, dass die Tätigkeiten des Service-Centers mit denen der Geschäfte des täglichen Bedarfs vergleichbar sind und bei Beachtung der Hygieneregeln keine besondere Gefahr darstellen.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichem Gruß



Volker Wente
Geschäftsführer VDV NRW

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

VDV-Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen
Kamekestraße 37-39
50672 Köln

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Vorsitzender der Landesgruppe
Ulrich Jaeger

Geschäftsführer der Landesgruppe
Volker Wente

Haltstellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

